

## SATZUNG

(In der geänderten Fassung vom 14. April 2015)

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen "Kunstkreis Bingen e.V.". Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

### § 2 ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1952 indem er in der Öffentlichkeit Kunst, vorrangig Bildende Kunst, fördern sowie das Interesse und Verständnis hierfür wecken und verbreiten will.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen Auswahl, Organisation und Durchführung von Ausstellungen von Arbeiten der Mitglieder oder anderer Künstler sowie sonstige Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitglieder sind sowohl Bildende Kunst ausübende als auch nicht ausübende Personen. Alle Mitglieder haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gleiche Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied anmahnen und dessen Ausschluss verlangen, wenn es ständig vorsätzlich den Vereinszielen entgegenwirkt oder den Verein in anderer Weise schädigt oder nach zweimaliger Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied, dessen Ausschluss verlangt wurde, kann die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

### § 4 BEITRÄGE

- (1) Alle Mitglieder haben einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird jeweils für natürliche und für

juristische Personen von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung kann in zwei gleichen Teilen zum 31. Dezember und zum 30. Juni erfolgen.

- (2) Die Beiträge sind ausschließlich dazu bestimmt, Veranstaltungen gemäß § 2 dieser Satzung zu finanzieren. Kein Mitglied darf aus dem Vereinsvermögen finanziell begünstigt werden. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 5 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, von denen jedes eines der folgenden Aufgabengebiete wahrzunehmen hat:
  1. Kunst
  2. Organisation
  3. Öffentlichkeitsarbeit
  4. Finanzen
  5. Schriftführung und Mitgliederkontakt

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder für Kunst und für Organisation. Jedes von ihnen vertritt den Verein allein.
- (3) Im Innenverhältnis gilt:
  1. Das Vorstandsmitglied für Organisation ist gehalten, die Rechte aus Absatz 2 nur bei Verhinderung des Vorstandsmitgliedes Kunst wahrzunehmen.
  2. Kassenverfügungen bedürfen neben der Unterschrift des Vorstandsmitgliedes gemäß § 2 zusätzlich der Unterschrift des Vorstandsmitgliedes für Finanzen (Bankvollmacht)
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes 2 erfolgt durch Stimmzettel unter dem Vorsitz einer dazu von der Hauptversammlung bestimmten Person. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf erfolgen, wenn bei der Hauptversammlung niemand widerspricht.

## **§ 6 WEITERE ORGANE**

- (1) Der Kunstbeirat berät den Vorstand und die Mitglieder in allen Kunstfragen. Er besteht aus sechs teils Bildende Kunst ausübenden, teils nicht ausübenden Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung durch Stimmzettel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kunstbeirat tritt unter dem Vorsitz des Vorstandsmitgliedes für Kunst zusammen. Die Mitglieder des Kunstbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Abwicklung der Kassengeschäfte und die Entwicklung der Vereinsfinanzen.
- (3) Oberstes Beschlussgremium ist die Hauptversammlung. Sie wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch Mitgliederrundbrief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge

können von Mitgliedern bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Bedarf oder auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; Absatz 3 gilt entsprechend. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung können Vorstandsmitglieder nicht abberufen werden, es sei denn, sie hätten sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht oder dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zugefügt.

## **§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE IM INNENVERHÄLTNIS**

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort selbst verantwortlich. Rechtsgeschäfte über Euro 300,-- hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In jedem Fall ist die Zustimmung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied kann Aufgaben delegieren, bleibt aber für sein Ressort verantwortlich. Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresbericht vor und wird von ihr entlastet.

## **§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Die Hauptversammlung ist für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuständig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen sind nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von dem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorstandsmitglied für Schriftführung und Mitgliederkontakt unterzeichnet. Der Kunstbeirat und der Vorstand für Kunst entscheiden über die Thematik und Örtlichkeit von Ausstellungen sowie über die Auswahl der ausstellenden Künstler und der Kunstobjekte. Der Vorstand für Kunst kann sich durch den Vorstand für Organisation vertreten lassen.

## **§ 9 BESONDERE BESTIMMUNGEN**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.
- (2) Außerordentliche Einnahmen des Vereins, z.B. Spenden und Schenkungen, dürfen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins hat der zuletzt amtierende Vorstand den Verein zu liquidieren. Das verbleibende Reinvermögen ist an die Stadt Bingen zu übertragen mit der Auflage, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Auflösung kann nur bei einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden; abwesende Mitglieder können sich dabei mit einer schriftlichen, auf den Namen des bevollmächtigten

Mitgliedes lautenden Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; jedes Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.